



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Waldecker, Ludwig: Die Reichsfinanzreform 1919-20

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Reichsfinanzreform 1919-20

Von Prof. Dr. Ludwig Waldecker, Berlin



Das 1806 zertrümmerte heilige römische Reich deutscher Nation war ursprünglich ein Einheitstaat gewesen, der dann allmählich der Zersetzung anheimgefallen war. Seine Erben waren die deutschen Territorialstaaten, die, erpicht auf ihre eben errungene volle Staatlichkeit, sich nunmehr als unverbundene Individuen gegenüberstanden. 1815 schlossen sie sich mit Österreich in politischer Hinsicht zu einem überstaatlichen Verbände, dem Deutschen Bund, zusammen. 1834 trat daneben der, Österreich nicht umfassende, Deutsche Zollverein. Beides waren völkerrechtliche Verbände im übrigen unverbundener Staaten, in denen den jeweiligen Gliedern gewisse Angelegenheiten samt Gewinn und Verlust gemeinschaftlich waren, wie den Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft. Der Deutsche Bund erlosch 1866, der Deutsche Zollverein hat die damalige Krise überstanden. An die Stelle des Deutschen Bundes traten einmal der Norddeutsche Bund, zum andern Militärkonventionen zwischen diesem und den süddeutschen Staaten. Aus der Verschmelzung dieser drei Verhältnisse ist dann das neue Deutsche Reich entstanden. Es knüpfte historisch an jenes Nebeneinander der deutschen Staaten an, das seither gewesen war; doch blieb es nicht bei dem seitherigen sozietätsmäßigen Nebeneinander der Glieder stehen. Wir finden vielmehr von vornherein auf gewissen Gebieten eine volle staatsrechtliche Gemeinheillichkeit, die Glieder gehen in einem sie umfassenden größeren staatlichen Gemeinwesen, eben dem Reiche, auf. Daneben finden wir für die Zukunft ein nach derselben Richtung zielendes, noch weitergehendes Programm, das denn auch tatsächlich nach und nach zum großen Teile verwirklicht worden ist. Es war demnach nicht mehr die Rede von einem bloßen Sozietätsvertrag an sich unverbunden bleibender Staaten, sondern ein neuer Staat wurde damals aufgerichtet, der sofort seine eigene Finanzgewalt erhielt; und da erfahrungsgemäß mit wachsenden Aufgaben auch die Ausgaben steigen, so sah die Reichsverfassung auch eine Erweiterung der Reichseinnahmen vor. Es entsprach durchaus der damaligen Gesamtlage, die ein gesamtdeutsches Staatsbewußtsein noch nicht kannte, sondern erst schaffen sollte, wenn zunächst die Bundesfinanzierung subsidiär auf den Finanzen der Einzelstaaten aufbaute:

der durch reichseigene Einnahmen nicht gedeckter Bedarf des Reichs sollte wie in der Zeit des Deutschen Bundes als Matrikularbeiträge auf die Gliedstaaten umgelegt werden. Aber nur so lange sollte das der Fall sein, als nicht entsprechende Reichssteuern eingeführt waren. Die Absicht ging also dahin, mit der allmählichen Entlastung der Gliedstaaten in Ansehung der Aufgaben und Ausgaben ihnen auch Einnahmen zugunsten des Reichs zu entziehen; insbesondere war daran gedacht, direkte Landessteuern auf das Reich zu übertragen. Man darf deshalb sagen, das Deutsche Reich beruhe auf dem umgekehrten Gedanken, wie das alte Reich bis 1806: nicht mehr zentrifugale, sondern zentripetale Tendenzen stehen im Vordergrund, und als — in weiter Ferne liegendes — Ziel wäre die allmähliche Mediatisierung der Einzelstaaten durch das Reich in Aussicht genommen gewesen, wie sie sich in der allmählichen Konzentration der Staatsaufgaben und deren Finanzierung im Reiche spiegelt. Wenn und soweit wir sozietätsmäßige Elemente finden, wie z. B. in den Matrikularbeiträgen, so sollte es sich um, aus der damaligen politischen Gesamtsituation zu erklärende, vorübergehende Erscheinungen handeln, so daß dies später Episoden geworden wären. — Es kam aber zunächst anders. Dank der mit der Reichsgründung verknüpften politischen Zweckgedanken haben jene sozietätsmäßigen Elemente, wenn auch zuletzt nur noch über Fiktionen, mehr als nur episodenhafte Bedeutung erlangt. Der nach mehrfacher Richtung sich äußernde staatliche Dualismus der Vergangenheit hat den Ausbau der Reichsverfassung im Sinne des ursprünglichen Grundgedankens mancherorts verhindert, und so sind denn auch die Matrikularbeiträge und mit ihnen die Erinnerung an die sozietätsmäßige Struktur der Reichsfinanzierung eine stehende Einrichtung geworden. Darüber ist es seit dem raschen Verbrauch der Kriegsschädigung von 1871 zu dem Problem der Reichsfinanzreform gekommen, das heißt das Reich und die Gliedstaaten gleichmäßig finanziell sicherzustellen, welches Problem im vorrevolutionären Reich nicht mehr gelöst worden ist. Einzig sind Teilstücke gelungen, wie die Gewinnung fester Rechnungsgrundlagen und Einnahmereformen. Offen blieben dagegen die großen grundlegenden Fragen, vor allem nach dem finanziellen Verhältnis zwischen Reich und Einzelstaaten überhaupt; auch hier finden wir nur Teilstücke, die eine gewisse einheitliche Tendenz erkennen lassen, aber bis zu einer organisatorischen Schlußfolgerung nicht gelangt sind. Wegen Einzelheiten sei auf mein, gerade diesen Problemen gewidmetes, Buch „Reichseinheit und Reichsfinanzen“ (1916) verwiesen. Das revolutionäre deutsche Reich hat unter anderem auch dieses Problem der Reichsfinanzreform geerbt, dessen Lösung inzwischen und jetzt geradezu zur Existenzfrage des Reichs geworden war.

Am 18. November 1918 übernahm Schiffer die Leitung der Reichsfinanzen. Drei Wochen später hielt er (am 9. Dezember) einen Vortrag in der Berliner Handelskammer, der gleichsam das Programm Schiffers zeichnete.¹⁾ Wir sehen uns hier noch vergeblich nach einer großzügigen Inangriffnahme des alten Problems der Reichsfinanzreform um. Die Finanzlage wird als „unübersehbar“ bezeichnet, um aber doch mit einem Mehrbedarf des Reichs von zwölf und der Gliedstaaten (einschließlich der Kommunalverbände) von zwei Milliarden Mark

¹⁾ Der Vortrag ist als Broschüre bei Julius Springer, Berlin, erschienen unter der Überschrift: „Deutschlands Finanzlage und Steuerpolitik“.

zu rechnen, unbeschadet der Forderungen der Feinde. Solange man diese Forderungen der Feinde nicht kenne und sonst alles in der seitherigen Ungewißheit bleibe, sei es „sehr schwer, eine einigermaßen geregelte Finanzwirtschaft in der Gegenwart durchzuführen, aber geradezu unmöglich, eine wirklich weitblickende Finanzpolitik für die Zukunft zu kennzeichnen. Wir müssen von der Hand in den Mund leben“. So verzichtet denn Schiffer auch darauf, ein „eigentliches Steuerprogramm zu entwickeln“, er will „nur die Möglichkeiten darlegen, um auf steuerlichem Wege die finanziellen Aufgaben zu lösen, die uns vom Schicksal aufgebürdet worden sind“. Erst wenn die Nationalversammlung da sein werde, könne eine Steuergesetzgebung in Angriff genommen werden. Bei dieser müden Resignation, bei diesem völligen Verzicht auf schöpferische Gedanken waren von Schiffer, der am Schluß des Vortrags die Notwendigkeit, „unser Abgabewesen von Grund auf zu reformieren“ anerkannt hatte, keine anderen Pläne zu erwarten, als die, auf die er denn auch exemplifizierte, nämlich längst erwogene Projekte des Reichsschatzamts. Tatsächlich war die Reichsfinanzreform bei dem Abgange Schiffers als Reichsfinanzminister am 19. April v. J. noch immer ein Buch mit sieben Siegeln. Ebensovienig wurde sie von seinem Nachfolger Dernburg (20. April bis 19. Juni) nach außen hin erkennbar in Angriff genommen. Auch dieser hat in der Berliner Handelskammer (am 2. Mai) eine Art von Programmrede gehalten²⁾; sie mutet noch blutleerer an, als die Schiffer'sche. Neu ist die Steigerung der Bedarfsschätzung auf insgesamt 23 Milliarden jährlicher Belastung in Reich, Gliedstaaten und Kommunalverbänden, wovon allein im Reich 12 Milliarden durch neue Steuern zu decken sein würden (wieder vorbehaltlich der Friedensvertragslasten). Für 7 Milliarden seien die Vorlagen bereits ausgearbeitet. Im übrigen „schweben Erwägungen“, und nur das steht fest, daß die direkten Steuern die Hauptlast tragen sollen.

Schiffer wie Dernburg haben deutlich erkannt, es komme alles darauf an, das Vertrauen in die Beständigkeit des Staats und seiner verschiedenen Grundlagen schleunigst wiederherzustellen. Aber trotzdem haben beide nicht die Kraft oder den Mut zu einer großzügigen (wenn auch vielleicht in Einzelheiten anfechtbaren) Reichsfinanzreform gefunden, so daß dann wenigstens dahingehende Pläne nach außen hin in die Erscheinung hätten treten können. Wir finden nur Steuerreformpläne, die sich nur quantitativ von den bisher üblichen Reformen unterscheiden, also ebensowenig eine Reichsfinanzreform darstellen, wie die großen Steuerreformen seit 1906. Ohne wirkliche Reichsfinanzreform war jedoch für die von Schiffer wie Dernburg sehr wohl erkannte, entscheidende Frage der Wiederherstellung des politischen und wirtschaftlichen Staatskredits nur wenig gewonnen. Deshalb hätte, seitdem im Februar und März 1919 die Entscheidung der innerpolitischen Frage zugunsten der Fortführung des ursprünglichen Programms von 1871, also eines die Gliedstaaten nach und nach mediatifizierenden und zu Selbstverwaltungskörpern herabdrückenden Reichs, gefallen war, die Reichsfinanzreform geradezu der Mittelpunkt der Verfassungsfragen sein müssen. Man hat es anders beliebt — mit dem Erfolg, daß die eben beschlossene Reichsverfassung sofort durchlöchert wurde, als man ernsthaft an das Problem der Reichsfinanzreform

²⁾ Erschienen bei Julius Springer, Berlin: „Die deutsche Finanzkraft.“

heranging. Letzteres geschah durch Erzberger, der am 19. Juni Dernburgs Nachfolger geworden war.

Man kann die Persönlichkeit und den Politiker Erzberger recht verschieden beurteilen. In diesen Streit mische ich mich hier nicht ein. Hier ist einfach die nackte Tatsache festzustellen, daß Erzberger der Bedeutung der Reichsfinanzreform sofort Rechnung getragen und daß er eine Reform während seiner Ministerzeit tatsächlich zustande gebracht oder doch wenigstens in ihren Grundzügen festgelegt hat. Und das will schon etwas heißen, — einerlei, wie man sich zu dem Werk selbst und zu dem Politiker stellt, der es zustande gebracht hat. Auch bei kräftigster Unterstützung durch die Räte des Reichsfinanzministeriums bedeutet das Durchsetzen einer solchen Reform eine ganz ungeheure persönliche Arbeitsleistung und politische Bemühung — die für sich allein aber alles nichts helfen, wenn nicht politisches Geschick hinzukommt. Es ist hierzu auf die Widerstände zu verweisen, die zu überwinden waren und die sich in der merkwürdigen Begriffsverwirrung deutlich kundgaben, aus der heraus manche Leute ihr Vermögen „vor Erzberger in Sicherheit bringen“ ließen. Ein Blick in die Drucksachen der Nationalversammlung zeigt, daß da der Name Erzberger nur die Zusammenfassung des Zusammenwirkens recht vieler und eigenwilliger Faktoren bedeutet — welche Zusammenfassung anknüpft, und deshalb war dieser Vorgang hier zu erwähnen, an den Namen des Mannes, der aller Widerstände unerachtet immer wieder Wege zum Kompromiß und damit zum Zustandekommen der Reform gefunden hat. Deshalb meine ich, der ich dem Problem Erzberger hier wie gesagt nicht nachgehen will und der ich dem hier allein interessierenden sachlichen Problem der Reichsfinanzreform ganz frei gegenüberstehe, es könne, so gesehen, auch der extreme persönliche Gegner Erzbergers Verdienst um das Zustandekommen der Reichsfinanzreform anerkennen — es sei denn, daß man die Reichsfinanzreform überhaupt und damit das Reich selbst ablehnt, oder aber die zustande gebrachte Reform für völlig schlecht und mangelhaft hält, mit andern Worten sie als untaugliches Mittel ablehnt.

Die erste dieser beiden Fragen, nach der Existenz des Reichs, war bereits im Februar 1919 bejaht worden. Insoweit waren also nur noch die Folgerungen aus den Vorgängen der letzten Jahre zu ziehen; dann gab es aber, wie gesagt, nur eine Frage, und diese hieß eben Reichsfinanzreform. Deshalb existiert die erste der beiden obigen Fragen für unsere rein sachlich orientierte Fragestellung nicht mehr und es ist folgerichtig von dieser Seite aus festzustellen, Erzberger habe sich ein Verdienst erworben, daß er, nachdem die Vorfrage bejaht worden war, sofort mit rücksichtsloser Energie diese Folgerung zog und eine wirkliche Reichsfinanzreform versuchte, deren gesetzgeberisches Gerippe jetzt in der Hauptsache abgeschlossen vorliegt. Späterer Zeit wird die Entscheidung der sekundären Fragen vorbehalten bleiben; so, welcher Teil der Reformgesetzgebung das Werk des Ministers selbst und welcher Teil das Verdienst seiner unermüdbaren Mitarbeiter (vor allem des Unterstaatssekretärs Mößle) ist; ferner, ob der Versuch nicht zu spät kam, weil von den früheren Leitern der Reichsfinanzverwaltung in den entscheidenden Jahren seit 1913 kostbare, vielleicht sogar die kostbarste Zeit versäumt worden war; und schließlich, damit kommen wir bereits zu der zweiten der obigen beiden Fragen, ob die eingeschlagenen Wege die richtigen waren und uns nicht vielleicht weiter vom Ziel ab gebracht haben, als je.

Gerade in diesem letzteren Punkt der konkreten Ausgestaltung ist die Erzberger'sche Reichsfinanzreform den stärksten Angriffen ausgesetzt gewesen, und tatsächlich ist sie hier ja wohl auch am leichtesten zu treffen. Verhältnismäßig noch am mildesten ist die Kritik, die der Reform vorwirft, sie habe mechanisch die alten Bahnen der Reichsfinanzpolitik fortgeführt und erschöpfe sich einerseits in einer zwar gewaltigen, aber innerlich zusammenhanglosen, unorganischen Steuer- oder Einnahmerekform, andererseits in einer sinnlos übertriebenen Zentralisation; beides zusammen bedeute eine Lähmung der Volkswirtschaft und damit das Gegenteil der angestrebten Sanierung und Stabilisierung der Verhältnisse. Ich selbst hätte gern vieles — wie ja auch sonst! — anders gesehen. Auf der andern Seite meine ich aber auch, gegenüber den Tatsachen des Lebens möchte solche fruchtlose Negation bloß um der Negation willen leicht politischen Unverstand, wenn nicht sogar schlimmeres bedeuten. Es ist heute vielleicht verständiger, mit diesen gegebenen Tatsachen zu rechnen und unter Zurückstellung der Kritik zunächst einmal zu fragen, unter welchen Auspizien die Reichsfinanzreform aufgebaut wurde. Das hieße also, zunächst einmal unter Zurückstellung des eigenen Standpunktes dem Werk als solchem, wie es geworden ist und jetzt vorliegt, gerecht zu werden versuchen. Wir können das um so eher, als die Reformgesetzgeber schließlich doch nicht notorisch politische Schwachköpfe waren. Vergessen wir weiter nicht, daß Kritik leicht, Ausbauen aber sehr schwer ist, und daß ein Reichsfinanzminister nicht so freie Hand hat wie der Theoretiker; es ist sicher kein Zufall, daß zwei so prominente Persönlichkeiten wie Schiffer und Dernburg das Problem der Reichsfinanzreform nicht weitergebracht haben. Die Verhältnisse sind eben manchmal stärker als die Menschen. Da ist zunächst einmal die ungeheure Verantwortung, die der Reichsfinanzminister trägt; es ist ihm deshalb eine große Skepsis gegenüber den relativen Begriffen „gut“ und „besser“ Pflicht, zumal heute, wo alles im Werden begriffen ist. Man wird es verstehen müssen, daß er heute Experimenten nach Möglichkeit ausweicht und an dem festzuhalten, das auszubauen sucht, was seine relative Tauglichkeit bereits erwiesen hat. Zum andern sind eben dem Reichsfinanzminister nur zu oft die Hände gebunden; er kann zum Beispiel nicht einfach, wenn Eile not tut, die gesamte bisherige Reformarbeit unter den Tisch fallen lassen, sondern muß weiter- und ausbauen. Erzberger war in dieser Hinsicht Erbe seiner Vorgänger und vielleicht wäre auch er ohne ihre Vorarbeit einfach gescheitert; es sei daran erinnert, daß zu sieben Zwölfteln die Steuervorlagen bereits am 2. Mai 1919 ausgearbeitet waren. Wenn man dann sagt, „man“ hätte eben „besseren“ Vorschlägen das Wort lassen sollen, so müßte man gleichzeitig die Frage verneinen, daß die Reformarbeit auf den Nägeln brannte. Gebunden ist der Reichsfinanzminister weiter durch die gesamte politische Situation, und gerade diese gebot höchste Eile! Durch diese notwendige Beschleunigung der Reform erklärt sich ihre etappenweise Erledigung, die vielleicht am stärksten zu dem Eindruck der Zusammenhanglosigkeit beigetragen hat.

Trotz diesen Schwierigkeiten versucht die Reichsfinanzreform einen in sich geschlossenen systematischen Aufbau, und gerade dieser gibt ihr das ihr gegenüber der seitherigen Finanzgebarung des Reichs charakteristische Gepräge. Soweit ich als Außenstehender das erkennen kann, scheint die Festlegung eben dieser

entscheidenden Richtlinien die eigentliche Tat Erzbergers zu sein, der neben der eigenen Steuerverwaltung zum Beispiel auch die Einkommensteuer für das Reich reklamiert zu haben scheint.

Diese Richtlinien sind zum Teil in den Gesetzesmaterialien niedergelegt,⁹⁾ zum Teil sind sie zwischen den Zeilen der Gesetze zu erkennen. Ausgangspunkt ist die Verschiebung in den politischen Verhältnissen, die im Gegensatz zu früher das Reich in den Mittelpunkt unseres Staatsaufbaues gestellt hat. Hier begegnet uns nun im Gegensatz zur früheren Praxis ein wichtiger Gedanke: der Gesamtbedarf des noch immer dreistufigen deutschen Staates soll von der Reformgesetzgebung gedeckt werden; veranschlagt wird dieser in der Denkschrift vom 5. August 1919 (Druckf. 760 der Nat.-Vers.) ohne die Leistungen aus dem Friedensvertrag auf 17,5 Milliarden für das Reich und 6,5 Milliarden für die Gliedstaaten und deren Kommunalverbände. Dieser Bedarf wird also als ein einheitlicher Staatsbedarf aufgefaßt und soll in einheitlicher Gesetzgebung gedeckt werden, die dann, wie das die Theorie längst gefordert hatte, die Einheit in der staatlichen Zusammenfassung Deutschlands von der finanziellen Seite her zum Ausdruck bringen und demgemäß im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen mußte. Durch die neue Reichsverfassung waren die formalen Voraussetzungen dafür geschaffen worden. Auch hat diese bereits den ersten Schritt zur Lösung der Reichsfinanzreformfrage getan: sie beseitigt das alte Matrikularsystem und schiebt so das Reich, das bisher in Abhängigkeit von den Finanzen der Gliedstaaten zu halten versucht wurde, in den Vordergrund.

Der Schwerpunkt der deutschen Finanzverwaltung wird in das Reich verlegt. Daraus ergibt sich von selbst die Folgerung der Vervollständigung der Reichsfinanzverwaltung: nicht mehr besorgen die Gliedstaaten durch ihre Behörden wie seit den Zollvereinszeiten die Geschäfte einer „gemeinschaftlichen“, das heißt sozietätsmäßigen Finanzverwaltung, sondern das Reich hat von der Zentralstelle in Berlin bis in die untersten Lokalstellen hinab seine eigenen Finanzbehörden. Ja, ganz im Sinne des alten Grundgedankens von 1871 soll sich sogar das bisherige Verhältnis umkehren: man denkt daran, daß künftig von den Reichsfinanzbehörden die Geschäfte der Landesfinanzverwaltung mitbesorgt werden, wie ähnlich bisher in Süddeutschland die staatlichen Finanzbehörden Geschäfte der kommunalen Finanzverwaltung mitbesorgten. So kommt schon rein äußerlich die große Verschiebung zum Ausdruck, die die Reichsfinanzreform inhaltlich bedeutet. — Dieses Stück der Reform wurde am 10. September 1919 als Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung vorweggenommen; fortgeführt wurde es durch die Aufstellung gewisser einheitlicher und gleichmäßiger Rechtsgrundlagen, also gewissermaßen eines „allgemeinen Teils“ des Reichssteuerrechts, in der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919, in deren §§ 8—50 das vorige Gesetz wiederholt ist, sowie durch das Landessteuergesetz (vgl. unten). Damit sind die Grundlagen für ein einheitliches formelles Reichssteuerrecht geschaffen

⁹⁾ Einen Anhalt geben namentlich die fünf Reden des Ministers vom 8. Juli, 9. Juli, 12. August, 30. Oktober und 3. Dezember 1919 (erschieden bei Reimar Hobbing, Berlin: „Reden zur Neuordnung des deutschen Finanzwesens“); vgl. auch den Bericht im Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung 1 Nr. 2 über die Versammlung der Präsidenten der Landesfinanzämter vom 24. Oktober 1919.

worden, auf die — den weiteren Ausbau vorbehalten — die inhaltliche oder materielle Finanzreform dann aufgebaut werden kann.

Diese materielle Finanzreform stellt sich äußerlich zunächst wieder dar als eine große Einnahmeerhöhung in Gestalt einer Steuerreform. Es hängt das zusammen einmal mit der hier nur zu streifenden Tatsache, daß die Vermögens- von der Einnahmen- bzw. Ausgabenverwaltung des Reiches organisatorisch getrennt worden ist; erstere liegt dem Reichsschatzministerium ob. Zum anderen ist daran zu erinnern, daß alle „werbenden“ Einnahmequellen heute mit Verlust arbeiten. Schließlich findet hier der zweite Grundgedanke der Reichsfinanzreform seinen Ausdruck: Inhaltlich muß, wenn anders der ungeheure Bedarf unseres dreistufigen Staates gedeckt werden soll, die Reichsfinanzreform die Volkswirtschaft belasten in einem bisher unerhörten Maße. Volkswirtschaft und Staatswirtschaft sind also aufs engste verflochten. Damit wurde der scheinbar so einfache Weg der Bedarfsverringerung durch Einstellung des Zinsendienstes für ungangbar erachtet; er hätte bei der Durchsetzung aller noch vorhandenen Werte durch die öffentliche, insbesondere die Kriegsanleihen, die Volkswirtschaft aufs schwerste gefährdet und so die Aufbringung des Bedarfs in Frage gestellt. Auch wird man es sehr bezweifeln dürfen, ob ein solches offenes Eingeständnis des Staatsbankrotts das so notwendige Vertrauen in der Stetigkeit unserer staatlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse gerade gefördert hätte; es ist da nachgerade schlimm genug, daß auf Grund des Versailler Vertrages von der Entente bzw. der Wiedergutmachungskommission die Einstellung des Zinsendienstes gefordert werden darf. In Frage kam auch nicht der ebenfalls scheinbar so bequeme Weg, einfach die Volkswirtschaft zu verstaatlichen, das heißt den Kommunismus der Kriegszeit zu verallgemeinern und die Privatinitiative zu einer öffentlichen Funktion zu machen. Es blieb dann nur noch die schon von Schiffer ins Auge gefaßte — inzwischen in ihren Grundzügen durch die Reichsverfassung festgelegte — dritte Möglichkeit, über den Weg der Steuerpflicht eine organisatorische Verbindung zwischen Privatwirtschaft und Staatswirtschaft anzustreben, wie ähnlich der einzelne im Kriege über die allgemeine Wehrpflicht mit dem staatlichen Ganzen verbunden war. Das bedeutete also den Versuch, die Staatseinnahmen aufzubauen unter möglichster Schonung und womöglich gleichzeitiger Intensivierung der privaten Initiative, des Selbsterhaltungstriebes und des Familienfinnes, kurz: der individuellen Arbeitsleistung und einer auf dieser beruhenden Volkswirtschaft.

Gegeben war dieser Weg insbesondere dadurch, daß sich hier sofort Einnahmen schaffen ließen — die Frage des Augenblicks! — und zwar in Anlehnung an bereits Vorhandenes, während der obige zweite Weg erst Zukunftsmusik bedeutete. Und hier liegt vermutlich auch der Grund dafür, weshalb man zunächst versuchte, durch Beibehaltung der Steuergebarung seitheriger Form den Bedarf aufzubringen und nicht in Gestalt der zuerst von mir (später auch von Müllendorf und Brückmann) vorgeschlagenen Umlagen mehr oder weniger freier Verbände; alles das hätte Experimente bedeutet, die sich das Reich augenblicklich nicht leisten kann — womit natürlich nicht ausgeschlossen wird, daß sich später erweisen könnte, diese in der Not des Augenblicks zunächst verworfenen Vorschläge möchten vielleicht doch das Richtige getroffen haben.

Über diese Erwägungen hält die Reform seit 1879 für die Reichsfinanzen an der charakteristischen engen Verbindung von Steuer- und Wirtschaftspolitik fest. Wir müssen es hier dahingestellt sein lassen, ob die notwendige Folgerung der Einordnung der anderen Ressorts in die damit gegebenen Richtlinien auch Tatsache sei und werde. Für unsere Aufgabe genügt die Feststellung, daß die Steuerpolitik jedenfalls auf den Versuch eingestellt war, eine Steuerordnung aufzubauen, die in dem Sinne sozial gerecht sein wollte, als sie den durch Krieg und Revolution samt allen ihren Folgen bedingten sozialen — man wird statt dieses Ausdrucks der Materialien besser sagen: politischen — Verhältnissen Rechnung trug. Dem entscheidenden Gedanken hatte da schon Schiffer Ausdruck gegeben, als er sagte, direkte Steuern (das heißt solche von Einkommen und Vermögen) müßten die Hauptlasten aufbringen. Das bedeutete sachlich die endliche Durchführung des ursprünglichen Programms der alten Reichsverfassung, welches bisher an der historischen Tatsache der Priorität der Gliedstaaten auch auf finanziellem Gebiet gescheitert war: Die Gliedstaaten und ihre Kommunalverbände beanspruchten seither mit etwa 60 v. H. den Hauptteil aller deutschen Steuereinnahmen und hatten sich darüber mit Erfolg um die direkten Steuern bis zuletzt wehren können. Immerhin hatten schon die letzten Jahre der Reichsfinanzgeschichte gezeigt, daß diese Priorität der Gliedstaaten ein politisches Axiom sei; Lantieme- und Wertzuwachssteuer, Wehrbeitrag, Besitzsteuer und Kriegsabgaben hatten gewaltige Einbrüche des Reichs in dieses steuerliche „Reservat“ der Gliedstaaten gebracht. Jetzt erforderte das Gebot der Stunde die völlige Preisgabe jenes Axioms: der Bedarf der obersten Stufe des deutschen Staates, der Bedarf des Reiches beansprucht allein rund 75 v. H. des Gesamtbedarfes. Daraus wird die notwendige Folgerung gezogen: das Reich legt die Hand auf die wichtigsten Steuerquellen und damit auch die direkten Steuern; den Gliedstaaten verbleiben nur diejenigen Steuern, die ihnen das Reich beläßt. Darüber ergibt sich die Notwendigkeit der schon 1901 von den Gliedstaaten geforderten säuberlichen Auseinandersetzung der beiderseitigen Finanzhoheiten, die im Landessteuergesetz vom 30. März 1920 erfolgt ist — und deshalb mündet auch die Einnahmereform in eine wirkliche Reichsfinanzreform aus.

Von dem Gesamtbedarf des Reiches, der Länder- und Kommunalverbände, von 25 Milliarden sollen 15 Milliarden durch direkte Steuern aufgebracht werden, wovon nach der ursprünglichen Berechnung auf die Gliedstaaten über ein Drittel entfallen soll. Diese direkten Steuern gliedern sich in zwei große Gruppen, deren erste gewissermaßen ein Übergang in die Zukunft sein will und deshalb sozusagen einen Strich unter die Vergangenheit setzt, und deren Steuern als einmalige Belastungen (wenn auch zum Teil mit längerer Entlastung des Reichs) gedacht sind. Es handelt sich hier um den Abschluß der Kriegssteuergesetzgebung, Nachholung der Versäumnisse der Kriegszeit, die sich nicht zu einer mindestens anteiligen Deckung der Kriegslasten durch Steuern hatte aufrufen können, und Entgegenwirkungen gegen die zum Teil auf eben jene Versäumnisse zurückführende Vermögensmassierung. In diese (in der Hauptsache noch auf Schiffer und Dernburg zurückführende) Gruppe gehört außer den beiden Gesetzen vom 10. September 1919 über die außerordentliche Kriegsabgabe für 1919 und über die Steuer vom Vermögenszuwachs (Wegsteuerung des zwischen 1. Januar 1914 und 30. Juni

1919 erzielten Vermögenszuwachs über 172 000 M.) das Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919, das dem „Besitz“ eine in jährlichen Raten von etwa 2,2 Milliarden zu entrichtende Last von 45 Milliarden auferlegt.

In die zweite Gruppe gehören die Gesetze, die für die Zukunft die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ordnen wollen. Im Mittelpunkt steht hier das Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920, das 7—8 Milliarden bringen soll, also die Hälfte der direkten Belastung. Es bedeutet insofern einen Bruch gegenüber den seitherigen gliedstaatlichen Einkommenbesteuerungen, als einmal mit der seitherigen Quellentheorie preussischer Type gebrochen wird: nicht mehr wird besteuert das aus bestimmten Quellen fließende und sich für die einzelnen Quellen verschieden berechnende Einkommen, sondern umgekehrt sind steuerpflichtig die gesamten Jahreseinkünfte, soweit sie nicht das Gesetz ausdrücklich ausnimmt; wir müssen es unserem Vorsatz entsprechend hier dahin gestellt sein lassen, ob die Folgerungen aus dieser Neuerung in vollem Umfange gezogen worden sind. Eine zweite wesentliche Verschiebung gegen seither bedeutet es, wenn sich das Einkommensteuergesetz nur an natürliche Personen wendet. Eine dritte Verschiebung liegt in der alljährlichen Einmaligkeit der Einkommensbesteuerung durch ausschließlich das Reich, was die seitherigen, durch die kommunalen Zuschläge bedingten, örtlichen Ungleichheiten beseitigt und damit eine im ganzen Reiche gleichmäßige Progression ermöglicht. — Ergänzt wird die Einkommensteuer durch verschiedene Steuern, nämlich einmal durch die Einkommensteuer für nicht physische Steuersubjekte des Körperschaftsteuergesetzes vom 30. März 1920, sodann durch die 10 prozentige Vorwegbelastung des Zinseinkommens durch das Kapitalertragsteuergesetz vom 29. März 1920. Deutlich kommt in diesen beiden Ergänzungsgesetzen zum Ausdruck, daß die, ja schon durch das Notopfer getroffene, Leistungsfähigkeit, soweit sie im Besitz selbst liegt, nicht weiter besteuert werden soll, als dies schon durch das am 10. September 1919 (u. a. durch die Einbeziehung von Ehegatten und Deszendenten) in stärkstem Maße ausgebauten Erbschaftsteuergesetz, sowie durch das Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 vorgesehen ist. Man will den Vermögensstamm darüber hinaus nicht weiter antasten und beschränkt sich auf die Besteuerung des Ertrags. Es lag deshalb Folgerichtigkeit darin, daß man eine dritte Ergänzung durch eine Sonderbesteuerung des über ein Existenzminimum hinausgehenden und des nichtverbrauchten Einkommens anstrebte; diese ist jedoch von der Nationalversammlung abgelehnt worden, an ihre Stelle soll nun ein Ausbau der Besitzsteuer treten. — Als steuerliches Novum sind bei diesen direkten Steuern schließlich noch die Versuche zu nennen, im Interesse des Eingangs des Steuerfolls die Erhebung der Steuer an die Quelle zu verlegen, wo der Ertrag fließt. In weiterem Umfang ist dies der Fall bei der Kapitalertragsteuer, soweit hier der Schuldner bei der Zinszahlung die Steuer dem Gläubiger kürzt; in beschränkterem Umfang bei den Arbeitseinkommen, wo über die Einrichtung einer Steuerkarte der Arbeitgeber 10 Prozent des Arbeitverdienstes zu steuerlichen Zwecken einbehält.

Hinsichtlich der bei dem Miesenbedarf unentbehrlichen indirekten Lasten, bei denen im Beharrungszustand 10—11 Milliarden erwartet werden, vermißt man die während des Krieges prognostizierten großen Monopole. Vermutlich hängt dies

damit zusammen, daß man raschestens große Einnahmen erschließen wollte, was über Monopole zurzeit nur bei lebenswichtigen Konsumartikeln (z. B. Getreide) möglich gewesen wären, die man außer durch unvermeidliche Steuern nicht noch mehr belasten wollte; begraben ist damit der Monopolgedanke keineswegs, wie das Zündwarensteuergesetz vom 10. September 1919 deutlich erkennen läßt, das nur ein Interimistikum bis zur Schaffung eines binnen 1½ Jahren zu schaffenden Monopols sein will. Man wird also für später, sobald sich die Wirtschaftsverhältnisse wieder etwas gefestigt haben werden, mit großen Monopolen rechnen müssen. — Einstweilen sollen Verbrauchs-, Vermögensverkehr- und Rechtsverkehrsteuern die indirekte Belastung erbringen. Neben die altbekannten Zölle ist ein Ausbau der Umsatzsteuer (Gesetz vom 24. Dezember 1919) getreten, die 4 Milliarden erbringen und der Kern der indirekten Besteuerung werden soll. Daneben ist die Tabaksteuer stark ausgebaut worden, ebenso die zur Grunderwerbsteuer gewordene Besitzwechselabgabe (Gesetze vom 12. September 1919). Geblieben sind Kohlen- und Verkehrssteuern, sowie die sonstigen indirekten Steuern (Börsen- und Getränkesteuern u. s. w., zum Teil ausgebaut, vgl. auch die Erhöhung der Post- und Telegraphengebühren). Der Aufbau der indirekten Abgaben ist so gedacht, daß auch hier die Hauptlast auf den leistungsfähigeren Bevölkerungsteilen ruht; die Materialien nehmen an, daß nur etwa 25 v. H. des Gesamtbedarfs gleichmäßig alle Bevölkerungsteile treffen. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Versuch der Reform zu verweisen, nach Möglichkeit der subjektiven Leistungsfähigkeit des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Bei der Umsatzsteuer hat man sogar versucht, vermuthlich in Anknüpfung an deren Konstruktion als individuell zu veranlagende Steuer, diesen Gedanken mit einer indirekten, also notwendig an objektive und generelle Tatbestände anknüpfenden Steuer zu verbinden. Man rechnet hier mit einer halben Milliarde freizulassender Beträge — woraus wir schließen dürfen, daß man gern auch sonst weitergehende Zugeständnisse gemacht hätte, wenn es der ungeheure Bedarf zugelassen hätte.

Wenn die Rechnung stimmt, dann wird man dem Reichsfinanzminister befehlen dürfen, daß diese „Verteilung der Steuerlast sich sozial wohl sehen lassen kann; . . . die Gesamtmasse der Steuern wird getragen werden können, weil ein jeder nach dem Maßstabe seiner Leistungsfähigkeit daran mitzutragen hat.“ Man wird vielleicht sogar fragen dürfen, ob hier nicht des Guten zu viel getan wird; wenn man z. B. die Sätze der Einkommensteuer (mit Ergänzungen) sieht, wird man auch ohne einen weiteren Blick auf die obige erste Gruppe der direkten Steuern zweifelhaft sein können, ob nicht etwa die Belastung des „Besitzes“ zu gunsten der „arbeitenden“ Bevölkerung die Grenzen des Erträglichen überschreitet und, zumal bei dem heutigen Geldwert, die so dringend notwendige Bildung neuen Kapitals fast unmöglich macht. Doch mögen diese Fragen hier auf sich beruhen, da wir ja nicht polemisieren, sondern nur fragen wollen, was die Reichsfinanzreform will.

Die Krönung der Reform bedeutet, wie schon angedeutet wurde, die Abgrenzung der Steuergewalten des Reichs und der Länder, wobei gleichzeitig die Finanzen der Kommunalverbände berührt werden. Zum Teil behält sich das Reich bestimmte Steuern ausschließlich vor, zum Beispiel die Einkommensteuer, zum Teil weist es Ländern und Gemeinden bestimmte Steuern zu, zum Beispiel

die sogenannten Ertragsteuern (vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb). Dabei greift das Reich so weit in die Finanzhoheit dieser Verbände ein, daß sie einzelne Steuern erheben müssen, zum Beispiel die Vergnügungssteuer. Begegnet uns insoweit einfach die rechtliche Fixierung eines seither schon vereinzelt wirksamen politischen Prinzips, so wandelt der zweite Teil des Gesetzes ganz in den Spuren der Vergangenheit, wenn Länder beziehungsweise Gemeinden an den Erträgen bestimmter Steuern (Einkommen- und Körperschaftsteuer zu $\frac{2}{3}$, Erbschaftsteuer zu $\frac{1}{5}$, Grunderwerbsteuer zu $\frac{1}{2}$, Umsatzsteuer zu $\frac{1}{10}$) teilnehmen. Ebenso findet sich hier die seither schon vereinzelt vorgesehene Erhebung von Zuschlägen zu Reichssteuern geregelt. Der dritte Teil des Gesetzes bezweckt den Lastenausgleich zwischen den einzelnen Verbänden, und hierher gehört auch die Übergangsbestimmung, nach der das Reich Ländern und Kommunalverbänden gewisse Lasten erstattet (Familienunterstützung, Aufwendungen für Kriegswohlfahrtspflege und Beamte). —

Um es zu wiederholen: man wird über die Reform im ganzen sowohl wie im einzelnen geteilter Ansicht sein können. Das ändert aber nichts daran, daß hier der Versuch gemacht worden ist, aus den seitherigen unsicheren in gesicherte finanzielle Verhältnisse zu gelangen. Die seitherige Unsicherheit hat letzten Endes ihren Grund in jener bequemen Staatskunst, die nicht sieht oder sehen will, daß auch für den Staat der Obersatz jeder soliden Wirtschaft gilt, wanach sich das Maß des Könnens nach den vorhandenen Mitteln und Möglichkeiten bestimmt. Die Reichsfinanznot rührt ganz allein von da her; man hat einfach Ausgaben gemacht und dann verlangt, daß sich automatisch die Einnahmen nach jenen zu richten hätten. Man hat die — bei der seitherigen Struktur des Reiches, den seither wirkenden politischen Kräften und der Verbindung von Finanz- und Wirtschaftspolitik recht engen — Grenzen des Möglichen im richtigen Augenblick nicht gesehen; darüber sind wir zu der Schraube ohne Ende gekommen, an der wir heute krank: maßlose Preissteigerung, Verschuldung und Einnahmeerziehung samt deren gegenseitiger Rückwirkung. Weil man mit dieser bequemen Staatskunst seither nicht zu brechen gewagt hat, ist bisher noch jeder Versuch einer Reichsfinanzreform gescheitert. Heute will man das Übel an der Wurzel anpacken, und vielleicht liegt hier der Hauptgrund für den starken Widerstand, den der Reformversuch gefunden hat. Es soll jetzt reiner Tisch gemacht werden, auf daß wir in absehbarer Zeit zu einer soliden Wirtschafts- und Finanzgebarung gelangen. Dazu bedurfte es zunächst der Schaffung der geeigneten formellen Unterlage: Reichsabgabenordnung und Landessteuergesetz, auf der dann inhaltlich die Sanierung vor sich gehen mag. Das ist die eigentliche Reichsfinanzreform, an die sich dann gedanklich die Einnahmeerziehung oder Einnahmereform anschließt, auch wenn praktisch die Dinge umgekehrt zu liegen scheinen. Das nächste Ziel lautet in der Formulierung des Reichsfinanzministers: Klarheit in den steuerlichen Zuständigkeiten, Ökonomie im Sinne der Erzielung eines bestmöglichen Ertrags unter möglichst geringen Kosten, Sicherstellung der öffentlichen Aufgaben. Man darf der Reform das Zeugnis ausstellen, daß sie diese dreifache Aufgabe ernsthaft in Angriff genommen und im Rahmen des heute Möglichen eine Grundlage zu schaffen versucht hat, die bei vernünftiger Gesetzesanwendung ein Weg in die Zukunft sein kann. Mehr hat sie nicht gewollt und will sie nicht.

Es wird sich später zu erweisen haben, ob tatsächlich hier ein Weg in die Zukunft gefunden wurde. Zeigt es sich, daß dem so ist, und man kann es nur wünschen, daß es so kommt, auch wenn man gern andere Wege eingeschlagen gesehen hätte — dann werden auch die Gesichtspunkte in den Hintergrund treten, die seither in dem Kampf der Meinungen und Parteiungen allzusehr vernachlässigt wurden. Ich meine hier vor allem und gerade die Tatsache, daß diese wirkliche echte Reichsfinanzreform nicht blindlings ins Blaue hinein neue Wege eingeschlagen und, trotz Revolution und Versailles, darauf verzichtet hat, sozusagen über Nacht ein neues Deutschland aus dem Boden zu stampfen. Es sollte auch den Gegner sympathisch berühren, daß statt dessen vorsichtig — vielleicht sogar allzu vorsichtig — in Anknüpfung an Gewesenes, durch den Ausbau vorhandener Einrichtungen und den Weiterbau in bereits längst bestimmt vorgezeichneten Richtlinien aus den Trümmern der Vergangenheit ein neues Gebäude zu fundieren unternommen wurde. Die der Reform so oft vorgeworfene Ökonomie des politischen Denkens hat sehr ihre Berechtigung. Fehlt es doch heute fast ganz an den beiden wichtigsten Dingen: Steuermoral und, was dasselbe ist, Staatsgesinnung; von dieser Erwägung aus hatte ich meine anderweiten Gedanken entwickelt, die an, sagen wir ruhig, letzten Endes syndikalistische Tendenzen und an Vereinbarungen anknüpfen wollten, da diese meines Erachtens heute an Stelle der Staatsgesinnung herrschen. Wollte man sich diesem Vorschlag nicht anschließen, so blieb nur die Möglichkeit des Versuchs, an das seither Gewesene anzuknüpfen, um darüber vielleicht eine straffe und zentralistische Finanzorganisation als das Fundament eines neuen Gebäudes aufzurichten, in dem dann auch Staatsgesinnung und Steuermoral wieder erwachsen können.

Für diesen Versuch sprach insbesondere, daß alle modernen Großstaaten aus einer an früher Gewesenes anknüpfenden zentralistischen Finanzorganisation heraus erwachsen sind. Eine solche allein ermöglicht es, einen Flächenstaat aufzurichten, in dem Raum ist für Dezentralisation und für Selbstverwaltung der örtlichen Sonderinteressen — ein Gedanke, den sich schon die Stein-Hardenbergische Reformgesetzgebung zu eigen gemacht hatte und namentlich in deren Finanzreform von 1818—1820 deutlich zu erkennen ist. Sind über eine allen berechtigten Sonderinteressen Rechnung tragende, nicht mehr „gemeinschaftliche“, sondern gesamtstaatliche, das heißt staatliche Finanzorganisation die verselbständigten örtlichen Interessen auf Gedeih und Verderb verbunden, dann ist der allmähliche Ausgleich möglich, der den Einzelnen sich im großen Ganzen und sein Interesse im Gesamtinteresse wiederfinden läßt. Ich habe 1916 zu zeigen versucht, daß schon in der seitherigen Reichsfinanzgeschichte, trotz des späteren Abgehens von diesem ursprünglichen Programm der Reichsverfassung von 1871 und aller zum Teil sehr unerfreulichen Erscheinungen ungeachtet, ein solcher Zug auf den Einheitsstaat hin nachweisbar ist. In der Verbindung zum Reiche lag der Grund für die Erstarbung der örtlichen Sonderentwicklung in den letzten Jahrzehnten, und das Aufgeben immer weiterer Stücke der örtlichen Finanzgewalten zugunsten des Reichs war nicht der Schaden der örtlichen Sonderinteressen. Wenn auch die örtliche Finanzverwaltung immer schwieriger geworden sein mag, so hat man doch innerhalb der umfassenderen staatlichen Gemeinschaft Reich — also durch den Zusammenhalt mit seinesgleichen und durch gemeinschaftliche Arbeit am größeren Ganzen auf gemeinsame Rech-

nung — für das hingegebene Pfund Wucherzinsen erhalten. Der alte Satz: Einigkeit macht stark, gilt auch und ganz besonders auf finanziellem Gebiet. Jeder findet seinen Ausgleich und damit sich im Ganzen wieder, selbst wenn scheinbar sich der eine auf Kosten des anderen bereichert. Das ist aber nichts anderes als das genossenschaftliche Prinzip, das den deutschen Staat der Vergangenheit zu dem gemacht hat, was er in der Welt bedeutete, und die Schwäche dieses Staates rührte allein daher, daß man die Folgerungen aus diesem Obersatz nicht zu ziehen wußte, den man nur für eine inhaltlose Ideologie und nicht für ein wirksames Prinzip gehalten hat. Demgegenüber kann heute gar nicht stark genug unterstrichen werden, daß allein in dem genossenschaftlichen Gedanken der Gemeinsamkeit der Pflicht und des Rechts eine größere und umfassendere Gemeinschaft erwachsen kann. Es ist ein schöner Traum, der da glaubt, es ließe sich heute schlankweg von einer Nationalversammlung eine allmächtige Zentralverwaltung einsetzen, die dann munter drauf los dekretieren könne. Die Ereignisse des letzten Jahre haben es uns ja nur zu deutlich gezeigt, daß man da leicht gewaltige Enttäuschungen erleben kann. Auch der „starke Mann“ bleibt ein Märchen, so lange er nicht der erste Diener seines Staates zu sein, das heißt sich dem Staat unterzuordnen versteht. Und die von einer Nationalversammlung aufgerichtete Verfassung und Staatsgewalt bleibt eine wesenlose juristische Fiktion, wenn sie ohne soziales Fundament bleibt.

In der seitherigen Reichsfinanzgeschichte hat aber dieses genossenschaftliche Prinzip bestimmend gewirkt; von kleinsten Anfängen aus, die recht sozietätsmäßig anmuten, ist allmählich Staatsgefinnung und Opferfreudigkeit erwachsen — die deutsche Bewegung vom August 1914 bleibt da ein unvergeßlicher Zeuge. Wenn aber die Reichsfinanzreform diesen, nach der angeedeuteten Richtung zielenden, Gedanken aufgreift und weiterführt, dann geht man wohl kaum mit der Annahme fehl, und hier läge wohl meines Erachtens das größte Verdienst der Reichsfinanzreform, daß sie versucht hat, eine solche Fundierung der in Weimar aufgerichteten zentralen Reichsgewalt von der sozialen Seite her zu ermöglichen — daß sie sich also nicht auf die Fiktion einer imaginären allmächtigen Staatsgewalt stützt, sondern, von der Aufbringung des Gesamtbedarfs des heute noch immer dreistufigen deutschen Staates ausgehend, genossenschaftlich zu konstruieren und vorsichtig abwägend den seitherigen Weg weiter zu gehen sucht, der einmal später das völlige Aufgehen der Gliedstaaten im Reich ermöglichen kann.

Es ist aufs tiefste zu beklagen, daß das allzustark betonte parteiische Sonderinteresse gerade diese wichtigste Seite der Reichsfinanzreform bisher so wenig zu Worte kommen ließ, die es auch verständlich macht, weshalb die Reichsfinanzreform noch von der Nationalversammlung zu verabschieden war. Zwar kann man es verstehen, wenn heute dem Verzicht auf seitherige Möglichkeiten örtlicher Natur nachgetrauert wird. Das darf aber doch nicht dazu führen, daß man die Dinge auf den Kopf stellt. Man scheint ganz darauf vergessen zu haben, daß die Reichsfinanznot der Vergangenheit im Grunde eine Finanznot der Gliedstaaten war, weil sie dem Reiche nicht geben wollten, was des Reiches war. Die heutige angebliche Vergewaltigung der Gliedstaaten durch das Reich ist doch schon seit fünfzig Jahren im Sinne des Aufgehens der Gliedstaaten im

Reiche beschlossene Sache. Auch daran sei erinnert, daß 1867 die Reorganisation des Zollvereins von Bismarck erzwungen worden ist, um die Gründung des Reiches zu ermöglichen — erzwungen durch die Drohung der Kündigung des zu reorganisierenden finanz- und wirtschaftspolitischen Verbandsverhältnisses „Zollverein“. Damals waren die süddeutschen Politiker so klug, sich zu sagen, daß ein solches finanz- und wirtschaftspolitisches Band, wenn es einmal ein Menschenalter hindurch bestanden und gewirkt hat, sich nicht ohne größte Gefahren für die beteiligten Gemeinwesen lösen läßt. Die Politiker, die 1919/20 einfach die Forderungen zu ziehen hatten, waren klug genug, nach zwei weiteren Menschenaltern nicht die Unklugheit zu begehen, die man damals vermied, und damit die Verantwortung auf sich zu nehmen, der man damals ausgewichen ist. Die deutschen Gliedstaaten werden die ihnen heute vom Reiche auferlegte Mediatifizierung genau so ertragen können, wie die 1803 bis 1816 von ihnen mediatisierten Staatsgewalten, die späteren Standesherrn, die Mediatifizierung ertragen mußten; mit diesen war die Mediatifizierung nicht fünfzig Jahre vorher vereinbart, und mit ihnen ist man lange nicht so glimpflich umgesprungen, wie es heute mit den Gliedstaaten geschieht, und doch haben sie wacker an dem größeren Ganzen mitgearbeitet, in dem sie nicht zu ihrem Schaden aufgegangen sind. Wenn man sich heute gegen die doch nur durch den Druck der ganzen politischen Situation zu erklärende Fortführung des Programms von 1871 auflehnt, so deutet das darauf, daß mancher „nichts vergessen und nichts hinzugelehrt“ hat. Nur so erklärt es sich, daß man aus der Übernahme der riskanten Betriebsunternehmungen Eisenbahnen und Wasserstraßen auf das Reich auf der Seite der Gliedstaaten ein Geschäft zu machen sucht, durch das man sich noch über die Beteiligung an dem Steueraufkommen gewaltige Einnahmen auf Kosten des Reichs sichern will — welche Beteiligung doch den bei der Aufstellung des Finanzprogramms übersehbaren Bedarf der Gliedstaaten und ihrer Kommunalverbände decken sollte. Es ist sehr leicht möglich, daß es anders kommt und gerade dieser Übervorteilungsversuch — der sich vielleicht daraus erklärt, daß der Ertrag der neuen Steuern nicht sofort fließen wird, während der Bedarf inzwischen schon wieder gestiegen ist — letzten Endes wieder gegen die Gliedstaaten ausschlagen wird; denn sie werden nur noch enger an das Reich geschmiedet und an seinem Wohlergehen interessiert, und zum anderen könnte leicht durch die übermäßige Neubelastung der Konzentrationsprozeß im und zum Reich nur noch beschleunigt werden.

Der Reform ist jedenfalls das Zeugnis auszustellen, daß sie durch die einheitliche Organisation der Besteuerung durch das Reich auf eine gleichmäßige Verteilung der Lasten und eine gleichmäßige Erfassung der Steuerkräfte hinzuwirken sucht. Das kann bei sachgemäßer Durchführung ausgleichend wirken; darüber können wir vielleicht auch wieder zu einer Staatsgesinnung und zu einer Steuermoral gelangen. Und hier wird ganz besonders bedeutsam, daß die formale Seite der Reform von der Seite des Rechtsstaats her aufzubauen versucht wird. Freilich kann man auch hier sehr schwere Bedenken in Einzelheiten erheben, die auch unter dem Gesichtspunkt noch — vielleicht dann erst recht — bedeutsam bleiben, daß heute das Letzte herausgeholt werden soll. Denn die kleinste Konzession an die parteipolitische Forderung bedeutet hier eine Gefahr für das ganze Werk, zumal im materiellen Teil der Reform ganz

grobe dahingehende Nachgaben unterlaufen sind, die über hinzutretende formale Konzessionen erst ihre volle Schärfe entfalten können. Sehen wir von diesen Bedenken ab, so finden wir in diesem formalen Teil der Reform eine ganz besonders geschickte Anknüpfung an das historisch Gewordene, mit dem die neuen Gedanken oft so fein verwoben sind, daß selbst das Kennerauge kaum den Übergang merkt. Im übrigen ist gerade dieser Teil der Reform ganz besonders dazu berufen, vereinheitlichend und ausgleichend zu wirken; die seitherige Zerrissenheit des Steuerrechts und des Steuerverfahrens wird überbrückt und das Verfahren wird, selbst für indirekte Steuern, in Rechtsformen gekleidet. Eine ganze Anzahl dieser formalen Vorschriften erscheint sogar geradezu prädestiniert, für unser heute noch immer so zerrissenes allgemeines Verwaltungsrecht vorbildlich zu wirken und damit die ausgleichenden Gedanken der Reform nach viel weitergehender Richtung wirken zu lassen. —

Alles in allem: die Reichsfinanzreform will nicht mehr sein, als ein Versuch zur Fundierung des dreistufigen deutschen Staatsaufbaus der Gegenwart und nächsten Zukunft vom Reiche her. Was später sich anschließen kann und wird, bleibt abzuwarten. Man kann im Ganzen wie in Einzelheiten sicherlich starke Einwände gegen die Reformgesetzgebung erheben, namentlich nach der Richtung, daß vielleicht noch zu viel vom Geiste der Vergangenheit in den einzelnen Gesetzen walte. Bei näherem Zusehen erweist es sich aber, daß viele der zu beanstandenden Maßregeln vom Gebot der Stunde diktiert worden sind und auch keineswegs das letzte Wort sein wollen, das gesprochen wird. Weiter zeigt sich, daß in der Reform tatsächlich ein Weg beschritten wurde, der uns dem angestrebten Ziele näher bringen kann. Das Ziel heißt aber Konsolidation der Staatswirtschaft und der mit ihr so eng verwobenen Volkswirtschaft ohne allgemeinen Bankerott — auf daß wir in absehbarer Zeit aus dem ewigen Schuldenmachen heraus und zu einer soliden Statisfizierung gelangen, bei der sich die Ausgaben nach den vorhandenen Einnahmen richten. Das erfordert schwere Opfer von jedem Beteiligten. Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß der Versuch nicht zu spät gemacht worden ist, und weiter, daß nicht Radikalismus von rechts und links oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse das mit so viel Mühe zustande gebrachte Werk scheitern machen — womit gleichzeitig alle Opfer umsonst gebracht wären. Entwickelt sich alles so, wie die Reformgesetzgebung es sich gedacht hat, dann können wir vielleicht einer zwar harten, aber doch immerhin erträglichen Zukunft entgegensehen. Es ist heute schon sehr viel, wenn man auch nur das sagen kann. Dazu ist aber auch nötig, daß über der Durchführung der Reformgesetzgebung ein guter Stern walte; vor allem werden an jede der bei der Durchführung beteiligten Personen gewaltige Anforderungen gestellt. Möchten sie dem Werk das nötige Verständnis entgegenbringen, wozu diese Zeilen, unbeschadet des durchaus selbständigen Urteils des Verfassers gegenüber dem Reformenwerk und gerade deshalb, ihr Teil beitragen wollten.

